

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: § 1 TVG Tarifverträge: Bau; § 5 TVG; Art. 9, 80 GG;
BRTV Bau vom 12. November 1960 in der Fassung vom
20. Oktober 1969; § 2 Tarifvertrag über das Verfahren
für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzver-
sorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der
Fassung vom 20. Oktober 1969

Leitsätze:

- 1) Das Verrohren von Schornsteinen ist eine bauliche Leistung, die dem fachlichen Geltungsbereich des BRTV Bau und der Sozialtarife für das Baugewerbe unterliegt.
- 2) Tarifvertragliche Regelungen, die das Verhältnis gemeinsamer Einrichtungen zu Arbeitgebern und Arbeitnehmern betreffen, können für allgemeinverbindlich erklärt werden.
- 3) Der Rechtssetzungsakt der Allgemeinverbindlich-erklärung wurzelt in Art. 9 Abs. 3 GG und ist nicht an Art. 80 GG zu messen. Die Allgemeinverbindlich-erklärung der Sozialtarife für das Baugewerbe ist verfassungsmäßig.

Aktenzeichen: 4 AZR 68/73

Urteil des BAG vom 10. Oktober 1973 LAG Frankfurt am Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 68/73
3 Sa 674/71 Frankfurt am Main

Verkündet am
10. Oktober 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Oktober 1973 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich und die ehrenamtlichen Richter Dr. Babel und Hauk für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 22. August 1972 - 3 Sa 674/71 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagten waren Inhaber eines in der Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts geführten Betriebes, der sich mit der Verrohrung von Schornsteinen befaßte. Dabei wurden vorgefertigte Edelstahlrohre in Hausschornsteine von Altbauten eingefügt. Beim Gewerbeamt der Freien und Hansestadt Hamburg waren die Beklagten als Gewerbetreibende im Bereich des Holz- und Bautenschutzes angemeldet. Die Beklagten gehörten der Bau-berufsgenossenschaft Hamburg an.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, der Betrieb der Beklagten werde vom Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe und der diesen Tarif ergänzenden Sozialtarife erfaßt. Als Einzugsstelle für die Sozialkassenbeiträge hat sie nach § 2 Abschnitt I Nr. 6 des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung vom 20. Oktober 1969 die dort vorgesehene Auskunft verlangt und demgemäß beantragt:

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, dem Kläger auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft zu erteilen,

- a) wieviel Arbeitnehmer, die nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter vom 23. 2. 1957 eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten, in den Monaten vom

16. 4. 1970 - 31. 12. 1970

in dem Betrieb der Beklagten beschäftigt wurden,

- b) welche Bruttolohnsumme insgesamt den Arbeitnehmern jeweils in den genannten Monaten gezahlt wurde und wie hoch sich die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes bei 11,3 % der Bruttolohnsumme belaufen,
- c) für den Fall, daß die Beklagten dieser Verpflichtung zur Auskunftserteilung innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Urteilszustellung nicht nachkommen, an den Kläger eine Entschädigung in Höhe von 5.100,-- DM zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie haben die Auffassung vertreten, bei der von ihnen aus-

- 3 -

geübten Tätigkeit handele es sich nicht um Schornsteinbau im herkömmlichen Sinne, sondern um eine neu entwickelte Schornsteintechnik, die auf eine verbesserte Wirkung der Feuerungsanlagen abziele. Ihre Tätigkeit stehe damit den von Heizungs Monteuren ausgeführten Arbeiten näher als der Tätigkeit eines Baubetriebes. Im übrigen sei § 5 TVG grundgesetzwidrig, da er nicht den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG genüge, auch das Gewaltenteilungsprinzip und den Grundsatz des Gesetzesvorbehaltes verletze.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der zugelassenen Revision verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Betrieb der Beklagten in der Zeit vom 16. April 1970 bis zum 31. Dezember 1970 unter den fachlichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe und der Sozialtarifverträge der Bauwirtschaft fiel, also auch unter den fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und der Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung vom 20. Oktober 1969 (VerfTV). Nach § 1 Abschnitt II VerfTV werden von seinem fachlichen Geltungsbereich erfaßt:

"Betriebe, die nach ihrer Zweckbestimmung und betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen oder sonstige bauliche Leistungen erbringen und in denen insbesondere Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:..... Schornsteinbauarbeiten."

Zu den Schornsteinbauarbeiten im Sinne des Tarifvertrages gehört nicht nur die Errichtung von Schornsteinen oder die Erbauung von Schornsteinen mit oder ohne unmittelbarem Zusammenhang zu anderen Gebäuden. Vielmehr gehören zu dem Begriff bauliche Leistungen und hier "Schornsteinbauarbeiten", worauf das Landesarbeitsgericht zutreffend hinweist, auch alle Arbeiten, die neben der Erstellung auch der Instandhaltung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Gebäuden, also hier von



- 4 -

Schornsteinen, dienen. Das alles sind Arbeiten des Bauhauptgewerbes. Schornsteine sind Bauten oder Teile von Bauten i.S. des BRTV Bau; alle damit zusammenhängenden Arbeiten sind dann bauliche Leistungen der im Katalog aufgeführten Art. Mit Recht hat deshalb das Landesarbeitsgericht die Einwendung der Beklagten abgelehnt, Schornsteinbauarbeiten stellten nur die Errichtung von Schornsteinen, insbesondere von freistehenden Schornsteinen dar und nur Meisterbetriebe, die auf den Schornsteinbau spezialisiert seien und deren Inhaber eine besondere Prüfung für diese Tätigkeit abgelegt hätten, seien Schornsteinbaubetriebe. Da nach dem BRTV Bau alle Schornsteinbauarbeiten im eben genannten Sinne als bauliche Leistungen gelten und unter den fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen, müssen demgemäß auch Änderungen, Verbesserungen, Reparaturen und der Abbruch von Schornsteinen hierunter gerechnet werden.

Solche Arbeiten werden aber von den Beklagten verrichtet. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts werden vorgefertigte Edelstahlrohre in Hausschornsteine von Altbauten eingefügt. Da die Rohre im Inneren des Schornsteines mit diesem fest verbunden werden und nach Ausführung und Zweckbestimmung Teil des Schornsteines werden, stellt sich diese Tätigkeit als Teil der Schornsteinbauarbeiten dar. Dabei kommt es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nicht entscheidend darauf an, ob die Verrohrung von Schornsteinen dazu dient, den Wirkungsgrad der Feuerungsanlage zu erhöhen, wie die Beklagten darlegen, oder ob außer der Verminderung des Querschnitts der Schornsteine gleichzeitig eine Reparatur beschädigter, gerissener oder versotteter Schornsteine vorgenommen wird, wie die Klägerin vorträgt. In jedem Falle stellen die Schornsteine nach ihrer Verrohrung eine neue bauliche Einheit dar. Es handelt sich nunmehr um verrohrte Schornsteine, die Teil der Altbauten sind. Deshalb muß auch die auf diese Einheit gerichtete Tätigkeit der Verrohrung von Schornsteinen als Schornsteinbau angesehen werden.

Zutreffend lehnt es das Landesarbeitsgericht weiter ab, daß Montagebauarbeiten oder Tätigkeiten des Heizungsbaugewerbes

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

vorlägen. Zwar werden Montagearbeiten, soweit es sich um reine Stahl-, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbauarbeiten handelt, vom fachlichen Geltungsbereich der Bautarife nach der Protokollnotiz zu den Montagearbeiten nicht erfaßt. Selbst wenn aber die Schornsteinrohre von den Beklagten nur montiert würden und somit auch Montagearbeiten vorlägen, muß doch im vorliegenden Fall maßgeblich darauf abgestellt werden, daß von den Beklagten nach ihrem eigenen Vortrag Schornsteine verrohrt, also Rohre mit den Schornsteinen fest verbunden werden. Wie zu entscheiden wäre, wenn die Beklagten die Heizungsanlagen durch Rohre entlüfteten, ohne einen Zusammenhang mit vorhandenen Schornsteinen herzustellen, braucht hier nicht entschieden zu werden. Eine solche Tätigkeit liegt ebensowenig vor wie die bloße Montierung von Schornsteinen, so daß offen bleiben kann, ob in einem solchen Falle Metallmontagearbeiten und nicht Schornsteinbauarbeiten vorliegen.

Dementsprechend ist es auch unerheblich, daß die Verringerung des Querschnitts der Schornsteine durch das Einfügen der Metallrohre der Verbesserung der Heizungsanlagen und der Erhöhung ihres Wirkungsgrades dienen soll. Diese Arbeiten werden, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend feststellt, nicht vom Heizungsbaugewerbe, sondern von den Beklagten als Schornsteinbauarbeiten durchgeführt. Maßgeblich für den fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages sind die im Betrieb der Beklagten überwiegend durchgeführten Arbeiten und nicht deren Endzweck. Auf den Zweck der Tätigkeit kommt es nach den tariflichen Bestimmungen über den fachlichen Geltungsbereich im allgemeinen nicht an. Maßgebend ist vielmehr, ob bauliche Leistungen erbracht werden.

Zu Unrecht berufen sich deshalb die Beklagten auf die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm in Sachen Meier ./.. Klebba - 3 Sa 501/72 -. Nach den Feststellungen dieses Urteils wurden in dem dort entschiedenen Fall überwiegend Schornsteinköpfe erneuert und die Schornsteine außerdem verrohrt. Dabei ging es um die Frage, ob insoweit Schornsteinbauarbeiten oder Isolierarbeiten durchgeführt wurden. Auf diese Unterscheidung kommt es im vorliegenden Rechtsstreit nicht an; im übrigen



- 6 -

- 6 -

handelt es sich bei der Erneuerung von Schornsteinköpfen ebenfalls um Schornsteinbauarbeiten im Sinne der Bestimmungen über den fachlichen Geltungsbereich der Bautarifverträge. Deshalb liegen auch im vorliegenden Falle keine Tätigkeiten des Bautenschutzgewerbes vor, weil nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Schornsteine nicht geschützt, sondern durch das Einfügen der Rohre wesentlich verändert werden. Die Beklagten haben selbst vorgetragen, daß sie davon ausgehen, daß die von ihnen zu verrohrenden Schornsteine in den Altbauten grundsätzlich in Ordnung sind.

Zutreffend hat deshalb das Landesarbeitsgericht die Beklagten zur Erteilung der beantragten Auskünfte verurteilt. Nachdem die Beklagten selbst eingeräumt haben, daß sie im Verurteilungsfalle auch die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer angeben und sich gegen die Verurteilung insoweit nicht wenden wollten, kommt es im vorliegenden Falle in der Revisionsinstanz nicht mehr darauf an, ob die Beklagten tarifrechtlich verpflichtet sind, nach § 2 I 6 VerfTV auch die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer anzugeben, wozu das Landesarbeitsgericht die Beklagten im Gegensatz zu seiner späteren Rechtsprechung in anderen Rechtsstreitigkeiten verurteilt hat.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken der Beklagten gegen ihre Verpflichtung zur Auskunftserteilung aufgrund der Allgemeinverbindlicherklärung der Tarifverträge für das Baugewerbe werden vom Senat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts nicht geteilt. In der Revisionsinstanz haben sich die Beklagten vor allem darauf berufen, daß tarifvertragliche Regelungen, die das Verhältnis gemeinsamer Einrichtungen zu Arbeitgebern und Arbeitnehmern betreffen, nicht für allgemeinverbindlich erklärt werden könnten. Bereits in seiner Entscheidung vom 3. Februar 1965 (BAG 17, 59 = AP Nr. 12 zu § 5 TVG) hat der Senat dazu ausgeführt, daß solche tarifliche Normen über gemeinsame Einrichtungen zwar keine Normen nach § 1 Abs. 1 TVG sind, weil sie weder den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen noch betriebliche oder betriebsverfassungsrechtliche Fragen regeln.

- 7 -

Diese Regelungen sind jedoch trotzdem nach § 4 Abs. 2 TVG Normen und gelten unmittelbar und zwingend einmal für die Satzung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien, zum anderen aber auch für das Verhältnis dieser Einrichtungen zu den Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Damit werden über die in § 1 Abs. 1 TVG genannten Regelungen hinaus durch die tarifliche Regelung unmittelbar Rechte und Pflichten der einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüber der von den Tarifvertragsparteien geschaffenen und im Tarifvertrag geregelten gemeinsamen Einrichtungen begründet. Solche Normen können auch nach § 5 Abs. 4 TVG für allgemeinverbindlich erklärt werden, denn die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich auf die Rechtsnormen des Tarifvertrages und nicht etwa nur auf die in § 1 Abs. 1 TVG genannten Rechtsnormen. Bei dieser Rechtsprechung wird verblieben. Die in der genannten Entscheidung vom 3. Februar 1965 nicht entschiedene Frage, ob das auch gilt, wenn eine langjährige Gewerkschaftszugehörigkeit bei der Altersversorgung besonders berücksichtigt wird (vgl. Hueck, Anm. AP Nr. 12 zu § 5 TVG), braucht nicht mehr entschieden zu werden, weil nach den hier zugrunde liegenden Tarifverträgen für das Baugewerbe in der Fassung vom 20. Oktober 1969 eine solche Bevorzugung wegen der Gewerkschaftszugehörigkeit nicht mehr festgelegt ist, sondern allgemein an die Betriebszugehörigkeit angeknüpft wird.

Soweit sich die Revision weiter dagegen wendet, daß die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen als Rechtssetzungsakt den Erfordernissen des Grundgesetzes, insbesondere des Art. 80 GG, nicht genüge, kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Februar 1973 (2 BvL 27/72 - NJW 1973, S. 1320) ausgeführt hat, kommt es bei Rechtssetzungsakten eigener Art wie der bindenden Festsetzung nach § 19 HAG und der Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 TVG nämlich nicht darauf an, ob der Minister, der als zuständige oberste Arbeitsbehörde die Allgemeinverbindlicherklärung ausspricht, zur Verordnungsgebung

Hinweis: Auch Teilerläutungen sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

- 8 -

nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG ermächtigt ist und ob die Voraussetzungen des Art. 80 Abs. 1 Satz 4 und die sonstigen Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen. Diese Rechtssetzung schafft vielmehr Rechtsregeln kraft Anerkennung durch die staatliche Gewalt, wobei der Staat gemäß Art. 9 Abs. 3 GG die Einzelheiten der Regelung den in den Tarifparteien organisierten Arbeitnehmern und Arbeitgebern überlassen hat. Damit rechtfertigt sich die Allgemeinverbindlicherklärung als Rechtsregel aus der staatlichen Anerkennung, die in Art. 9 Abs. 3 GG wurzelt und daher nicht an Art. 80 GG zu messen ist. Danach ist aber auch die Allgemeinverbindlicherklärung der Sozialtarife für das Baugewerbe verfassungsmäßig.

Nachdem die Beklagten auch keine Einwendungen gegen die Höhe der Entschädigungssumme für den Fall der Nichterfüllung, der Verpflichtung zur Auskunftspflicht in der Revisionsinstanz erhoben haben, war die Revision insgesamt mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Dieterich

Dr. Babel

H.Hauk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)